



## **Stadt Lüchow (Wendland) - Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2012**

Zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Lüchow (Wendland) wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Haushaltsreste**

Unter Ziffer 4.1 wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg ausgeführt, dass eine Übertragung der Haushaltsreste nur in begründeten Fällen zulässig ist. Die Begründungen sind im Rechenschaftsbericht darzulegen.

In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahresabschluss 2012 nur die möglichen Haushaltsreste gebildet. Die Begründung für die Bildung kann leider nachträglich nicht mehr geliefert werden, zu dem die Reste in den Folgejahren pauschal in Anspruch genommen wurden. Künftig wird bei der Übertragung der Haushaltsreste die Einhaltung der §§ 20, 59 GemHKVO geachtet.

### **2. Wertberichtigung auf Forderungen**

Vom Rechnungsprüfungsamt wird unter Ziffer 4.2 festgestellt, dass Wertberichtigungen auf Forderungen zwar vorgenommen wurden, aber nicht in ausreichender Höhe. Es wird ausgeführt, dass Forderungen im Wert zu berichtigen sind, sobald berechnete Zweifel an ihrem Ausgleich bestehen, und die Alterszusammensetzung der offenen Forderungen zum 31. Dezember 2012 Anlass dazu gibt, dass weitere Wertberichtigungen erforderlich wären. Die Wertberichtigung der Forderungen wird in den folgenden Jahresabschlüssen weitergehend betrachtet. Seit Herbst 2017 kümmert sich eine Mitarbeiterin der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) fast ausschließlich um das Forderungsmanagement und treibt zunächst vorrangig die Bereinigung der Altforderungen voran.

### **3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unter Ziffer 4.3 wird vom Rechnungsprüfungsamt erneut darauf hingewiesen, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Vorfeld vom Rat zu beschließen sind. Die bisherige Vorgehensweise, die Budgetüberschreitungen erst mit Feststellung des Jahresabschlusses zu genehmigen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Den Budgetverantwortlichen stehen entsprechende Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware zur Verfügung. Insbesondere die Verantwortung für das Budget und die Nutzungsmöglichkeiten der Software werden im Rahmen der Überarbeitung der Budgetierungsrichtlinien detaillierter festgeschrieben. Auf die Einholung der erforderlichen Beschlüsse zu außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vor Vergabe der Aufträge wird künftig geachtet.

#### 4. Auftragsvergaben

Im Prüfbericht wird unter Ziffer 4.4 ausgeführt, dass im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung festgestellt wurde, dass im Rahmen der freihändigen Vergabe nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden, die Vergabeentscheidungen aber in der Regel in einem Vergabevermerk dokumentiert sind. Insbesondere hinsichtlich der Vergabe der Versicherungsleistungen (Gebäudeversicherung), die bisher nicht ausgeschrieben wurde, hält das Rechnungsprüfungsamt es nicht nur vergaberechtlich, sondern auch haushaltsrechtlich erforderlich, für diese Leistungen in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote einzuholen. Des Weiteren wurde auf die fehlenden Vergleichsangebote im Zusammenhang mit den umfangreichen Renovierungsarbeiten in den Mietwohnungen hingewiesen.

Die Anmerkungen zur Einhaltung des Vergaberechts wurden bereits aufgegriffen und sind in eine Schulung zum Thema „Vergaberecht“ in 2017 eingeflossen. Außerdem wurde mittlerweile bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) eine zentrale Vergabestelle, die mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt ist, eingerichtet und eine Dienstanweisung „Vergabe“ herausgegeben. Die Entscheidung der Stadt Lüchow (Wendland) hinsichtlich der analogen Anwendung der Dienstanweisung und Inanspruchnahme der zentralen Vergabestelle steht noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Stadt diesem Verfahren anschließen wird. Mit diesen inhaltlichen und organisatorischen Änderungen ist eine korrekte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vergabepaxis gesichert.

#### 5. Anforderungen an die Buchführung

Hinsichtlich der unter Ziffer 4.5.1 und 4.5.2 angesprochenen fehlenden eindeutigen Zuordnung der Belege zur Stadt Lüchow bzw. Nachvollziehbarkeit von Umbuchungen werden die Hinweise aufgenommen und ab 2017 umgesetzt.

#### 6. Säumniszuschläge

Unter Ziffer 4.6 wird angemerkt, dass die Säumniszuschläge als steuerliche Nebenleistungen der verwaltenden Körperschaft – der Samtgemeinde - zu fließen. Da dieser Hinweis für die vergangenen fünf Jahre nicht rückwirkend aufgenommen werden kann, wird die Zuordnung ab dem Haushaltsjahr 2018 geändert.

Der Stadtdirektor

(Schwedland)